

II-3512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
 BUNDESMINISTER  
 DR. GERHARD WEISSENBERG

1010 Wien, den 31. März 1978  
 Subearbeitung  
 Telefon-Nr. 75 00  
 Neue Tel. Nr. 75 00

Zl. 30.037/8-1/1978

1628/AB

1978-04-03

zu 1636/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek, Dr. Schwimmer und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes (Nr. 1636/J).

Die Frage

"Ist seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geplant, die Anwartschaft bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes im Sinne einer einheitlichen Regelung generell mit 20 Wochen zu fixieren?"

beantworte ich wie folgt:

Um die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Karenzurlaubsgeldes weiterhin schrittweise zu verbessern, habe ich bereits vor einiger Zeit den Auftrag erteilt, den Entwurf einer weiteren Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz auszuarbeiten, in dem u.a. festgelegt wird, daß für Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, die Anwartschaft für Karenzurlaubsgeld von derzeit 52 Wochen auf 20 Wochen herabgesetzt wird. Dieser Gesetzentwurf wurde am 15. März zur Begutachtung an die maßgeblichen Stellen ausgesandt. Mit dieser Maßnahme wurde das Karenzurlaubsgeld und Arbeitslosengeld bezüglich der Anwartschaftsregelung gleichgestellt und die derzeit bestehende Systemwidrigkeit der verschiedenartigen Behandlung von Karenzurlaubsgeld und Arbeitslosengeld behoben. Derzeit ist die

- 2 -

kurze Anwartschaft für den Bezug von Arbeitslosengeld ausreichend, wenn früher einmal bereits (aufgrund der langen Anwartschaft) Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bezogen wurde. Dies gilt jedoch derzeit nicht für den Bezug des Karenzurlaubsgeldes.

Eine darüber hinausgehende Regelung, wonach für den Bezug des Karenzurlaubsgeldes grundsätzlich nur die kurze Anwartschaft erforderlich wäre, während für den Erstbezug des Arbeitslosengeldes die lange Anwartschaft bliebe, würde entgegen der Absicht des vorliegenden Novellentwurfes, eine Systembereinigung herbeizuführen, eine neue Systemwidrigkeit bewirken. Dies könnte nur dann vermieden werden, wenn auch für das Arbeitslosengeld grundsätzlich nur mehr die kurze Anwartschaft erforderlich wäre. Eine solche Maßnahme würde jedoch ohne Beitragserhöhung, die ich derzeit für unvertretbar halte, nicht möglich sein.

Im übrigen erlaube ich mir in einem Überblick die Verbesserungen der Leistungen im Rahmen des Karenzurlaubsgeldes seit 1960 in Erinnerung zu bringen.

Das Karenzurlaubsgeld wurde mit der Novelle vom 28. November 1960 BGBl. Nr. 242, als Leistung der Arbeitslosenversicherung ab 1. Jänner 1961 eingeführt, um "allen Dienstnehmerinnen für die Dauer ihres gesetzlichen Karenzurlaubes eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, die es ihnen ermöglicht, vom Karenzurlaub Gebrauch zu machen und beim Kind zu bleiben" (Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung).

Nach diesem Gesetz hatten Anspruch auf Karenzurlaubsgeld Mütter, die

1. die Anwartschaft erfüllen, d.h.

- a) bei erstmaliger Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

- 3 -

b) bei wiederholter Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes (zweite, dritte Entbindung) in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren;

2. sich in einem Karenzurlaub befinden und

3. ihr neugeborenes Kind selbst pflegen.

Das Karenzurlaubsgeld gebührte,

a) sofern die Mutter allein für den Unterhalt des Kindes aufzukommen hatte in der Höhe des Arbeitslosengeldes,

b) sofern die Mutter nicht allein für den Unterhalt des Kindes aufzukommen hatte (verheiratete Mutter, Gatte in Beschäftigung) in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens gebührten S 400,- monatlich.

Auf dieses Karenzurlaubsgeld war jedoch jedes Einkommen der Mutter und ihrer Angehörigen, das den Betrag von S 2.500,- monatlich überstieg, anzurechnen.

Abgesehen von einer Erhöhung des Karenzurlaubsgeld-Mindestbetrages im Jahre 1967 von 400,- auf 500,- S monatlich und des Freibetrages von S 2.500,- auf S 3.125,- monatlich sowie im Jahre 1971 auf S 645,- bzw. S 4.200,- monatlich, blieb diese Rechtslage im wesentlichen bis zum Jahre 1973 unverändert.

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 179, wurden dann insbesondere folgende wesentliche Verbesserungen des Karenzurlaubsgeldes herbeigeführt:

- + Herabsetzung der Anwartschaftszeit für junge Mütter (bis zum 20. Lebensjahr) von 52 Wochen auf 20 Wochen
- + generelle Erleichterungen für die Erfüllung der Anwartschaft durch Anrechnung von Zeiten des Wochengeldbezuges, der Krankheit während eines Dienstverhältnisses sowie von krankenversicherungspflichtigen Lehrzeiten und bestimmten krankenversicherungspflichtigen Ausbildungszeiten auf die

#### Anwartschaft

- + Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes von bisher durchschnittlich S 1.070,-- monatlich auf
  - a) S 2.000,-- monatlich für verheiratete Mütter
  - b) S 3.000,-- monatlich für alleinstehende Mütter
- + Aufhebung der Bestimmungen, wonach eigenes Einkommen oder Einkommen des Ehegatten auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen ist
- + jährliche Dynamisierung des Karenzurlaubsgeldes.  
Das Karenzurlaubsgeld beträgt daher derzeit
  - S 2.840,-- monatlich für verheiratete Mütter
  - S 4.246,-- monatlich für alleinstehende Mütter.

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 289 erfolgten weitere Verbesserungen und zwar insbesondere:

- + Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter
- + Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Mütter, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben
- + Anrechnung von weiteren Ausbildungszeiten auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld.

